

Dr. Michael Metschkoll

Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hauptstr. 9 b
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0
Telefax 08142-5785-99
Mail kanzlei@metschkoll.de
Internet www.metschkoll.de

28. Juni 2012

**Kanzleinachrichten
Juli 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Ging es Ihnen auch schon so? Kaum hat man sich am Urlaubsort so richtig schön eingelebt und könnte sich eigentlich noch Wochen erholen, da naht bereits wieder die Heimreise. Ärgerlich ist es dann besonders, wenn der Reiseveranstalter den Rückflug auch noch um 10 Stunden vorverlegt. Der Bundesgerichtshof hat für einen solchen Fall das Vorliegen eines Reisemangels bejaht, der die Reisenden grundsätzlich zur Selbstabhilfe berechtigt. Die Einzelheiten lesen Sie in unseren Kanzleinachrichten.

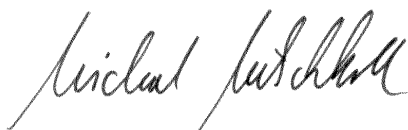
Wer jetzt noch die Traumfigur für den Strand sucht, der kann sich in einem Fitnessstudio anmelden. Doch Vorsicht, wenn die Motivation mit zunehmender Temperatur dahinschmilzt. Der BGH hat bestätigt, dass allgemeine Geschäftsbedingungen in einem Fitnessstudiovertrag eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten vorsehen dürfen. Dagegen ist es unzulässig, das Recht zur außerordentlichen Kündigung auf eine Erkrankung zu beschränken.

Kann wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der verbliebene Jahresurlaub nicht genommen werden, so erhält der Arbeitnehmer einen Abgeltungsanspruch. Dieser verfällt gemäß einer aktuellen BAG-Entscheidung nicht länger mit Ablauf des Kalenderjahres, sondern unterliegt keiner Befristung. Mehr zu den Folgen dieses Urteils, lesen Sie unter <http://www.metschkoll.de/bag-urlaubsabgeltung>.

Der Geschäftsführer einer GmbH riskiert mehr als eine Unterbringung mit „all inklusive“ auf Staatskosten, wenn er seiner Verpflichtung zur Insolvenzantragstellung nicht nachkommt. Daneben haftet er zivilrechtlich gegenüber Gläubigern der GmbH wegen Eingehungsbetrug und Insolvenzverschleppung mit seinem gesamten Privatvermögen, bestätigten jetzt die Richter der BGH in einer aktuellen Entscheidung. Einen Beitrag über die zivilrechtliche Geschäftsführerhaftung wegen Insolvenz finden Sie unter <http://www.metschkoll.de/insolvenzhaftung>.

Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metschkoll
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

Seminartermine

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Mittwoch, den 04.07.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg
Veranstalter: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Steuern verstehen und gestalten: GmbH und Aktiengesellschaft

Termin: Mittwoch, 11.07.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham, Von-Andrian-Strasse 5
83620 Feldkirchen-Westerham
Veranstalter: IHK-Akademie München
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Rechte und Pflichten in der GmbH & Co. KG

Termin: Dienstag, den 17.07.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham, Von-Andrian-Strasse 5
83620 Feldkirchen-Westerham
Veranstalter: IHK-Akademie München
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Rechte und Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat

Termin: Montag, den 23.07.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham, Von-Andrian-Strasse 5
83620 Feldkirchen-Westerham
Veranstalter: IHK-Akademie München
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Montag, den 17.09..2012, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham
Veranstalter: IHK-Akademie München-Westerham
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 25.09.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12
Veranstalter: IHK-Akademie München
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Recht

Termin: Dienstag, 09.10.2012 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12
Veranstalter: IHK-Akademie München
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer in der EU

Termin: Dienstag, den 16.10.2012, 09:00 bis 16:30 Uhr
Ort: IHK für Niederbayern in Passau
Veranstalter: Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Termine und Allgemeines

Termine Juli 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2012	13.7.2012	6.7.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2012	13.7.2012	6.7.2012
Sozialversicherung ⁵	27.7.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Einkommensteuer

Aufwendungen für Auslandsgruppenreise als Werbungskosten

Ob ein beruflicher Anlass für eine Auslandsgruppenreise vorliegt, hängt von der fachlichen Organisation des Programms und den besonderen beruflichen Bedürfnissen der Teilnehmer ab. Wesentlich ist auch, dass es sich um einen homogenen Teilnehmerkreis handelt. Die Aufteilung von Aufwendungen für eine solche Reise in einen beruflichen und privaten Anteil richtet sich nach den hierfür von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Eine solche Trennung setzt allerdings voraus, dass es überhaupt möglich ist, Aufwendungen in einen beruflichen und privaten Anteil zu trennen.

Bei einer Chinareise, bei der fast ausschließlich touristisch interessante Orte und Sehenswürdigkeiten besucht werden und die keinen unmittelbaren Bezug zu einer beruflichen Tätigkeit hat, ist eine derartige Aufteilung nicht möglich. Auch wenn mit der Teilnahme an einer solchen Reise eine allgemeine Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung erfüllt oder die Reise von einem Fachverband angeboten wird, ändert sich an dieser Beurteilung nichts.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Häusliches Arbeitszimmer eines Pensionärs mit zusätzlichen Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit

Der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist sachlich und betragsmäßig beschränkt. Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung dürfen grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten angesetzt werden. Diese Abzugsbeschränkung gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen auf 1.250 € begrenzt. Diese betragsmäßige Beschränkung gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Der Mittelpunktbegriff ist in erster Linie qualitativ zu verstehen, also danach, ob im Arbeitszimmer die wesentlichen und prägenden Tätigkeiten verrichtet werden. Bei der Beurteilung des qualitativen Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung sind sämtliche Einkunftsarten einzubeziehen, auch solche, bei denen eine bloße Nutzenziehung im Vordergrund steht.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein Pensionär erstellte Gutachten, erzielte damit Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Studium, Überprüfung und Auswertung der Akten nahm er im häuslichen Arbeitszimmer vor. Das Finanzamt bezog diese Einkünfte und die Pension in die Beurteilung des qualitativen Mittelpunkts ein. Das Finanzgericht war anderer Ansicht: Einkünfte, denen keinerlei aktive Tätigkeit zu Grunde liegt, spielen keine Rolle. Insbesondere gilt dies für Alterseinkünfte wie Pensionen oder Renten. Mit anderen Worten: Bei einem Pensionär oder Rentner müssen die frühere Tätigkeit und die daraus bezogenen Versorgungsbezüge bei Beantwortung der Frage, ob der unbeschränkte Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zu gewähren ist, außer Betracht bleiben.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kein Kindergeld während einer Übergangszeit von mehr als vier Monaten zwischen Schulzeit und gesetzlichem Wehr- oder Zivildienst

In Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof jetzt nochmals entschieden, dass die Viermonatsregelung für eine Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten nicht verfassungswidrig ist.

Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, besteht ein Kindergeldanspruch, wenn es sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet. Dies gilt auch für den Zeitraum zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder eines ähnlichen Dienstes. Nach Auffassung des Gerichts ist die im Gesetz geregelte Viermonatsfrist nicht verlängerbar.

Nachweis der erforderlichen Vermietungsabsicht bei fehlender Anschlussvermietung

Aufwendungen für eine nach Beendigung des letzten Mietverhältnisses leerstehende Wohnung sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, wenn der Entschluss zur weiteren Vermietung des Objektes endgültig gefasst und später nicht weggefallen ist. Dies ist der Fall, wenn sich der Eigentümer ernsthaft und nachhaltig um eine Vermietung bemüht. Den Nachweis der Vermietungsabsicht hat der Eigentümer zu führen.

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass es bei einer hochpreisigen Immobilie nicht ausreichend ist, wenn die ernsthaftige Vermietungsabsicht lediglich anhand von zehn Annoncen sowie 28 geführten Vermietungsgesprächen nachgewiesen werden soll, aber kein Makler eingeschaltet wird.

Um den Nachweis der Vermietungsabsicht bei fehlender Anschlussvermietung zu führen, fordert auch das Finanzgericht Köln die Einschaltung eines Maklers. Im Urteilsfall zog ein Mieter aus einer Doppelhaushälfte aus. Danach wurden vom Eigentümer Renovierungs- und Umbauarbeiten durchgeführt. Die Vermietungsbemühungen bestanden lediglich aus vier Vermietungsanzeigen im Internet. Eine Vermietung kam nicht zustande, der Eigentümer zog selbst in das Objekt ein. Diese wenigen Bemühungen reichten dem Finanzgericht Köln nicht als Nachweis für eine Vermietungsabsicht. Die Aufwendungen wurden nicht als vorweg entstandene Werbungskosten anerkannt.

Der Bundesfinanzhof muss über den Kölner Fall abschließend entscheiden.

Regelmäßige Arbeitsstätte bei Outsourcing

Ein Beamter war bei der Deutschen Telekom AG tätig. Für etwa eineinhalb Jahre wurde er einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft zugewiesen, die sich am gleichen Ort befand. Die Tätigkeitsstätte des Beamten blieb unverändert. In seiner Steuererklärung machte er die tatsächlichen Fahrtkosten sowie Mehraufwendungen für Verpflegung geltend.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht der Vorinstanzen, dass die Tätigkeit des Beamten durch das Outsourcing keine Auswärtstätigkeit geworden war. Da er seine Tätigkeit am gleichen Ort verrichtete, handelte es sich dabei auch weiterhin um seine regelmäßige Arbeitsstätte.

Reinvestitionsfrist und Anforderungen an Investitionsabsicht bei Rücklage für Ersatzbeschaffung

Scheidet ein Wirtschaftsgut durch höhere Gewalt (z. B. Brand) aus dem Betriebsvermögen aus, kann zur Vermeidung der Aufdeckung von stillen Reserven eine Rücklage für Ersatzbeschaffung gebildet werden. Voraussetzung ist u. a., dass innerhalb einer bestimmten Frist ein funktionsgleiches Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Reinvestition innerhalb von vier Jahren, bei Herstellung eines neuen funktionsgleichen Gebäudes innerhalb von sechs Jahren nach Bildung der Rücklage erfolgen muss. Wird die Investitionsabsicht vor Ablauf der Frist aufgegeben, ist die Rücklage im Zeitpunkt der Aufgabe der Absicht aufzulösen. In allen anderen Fällen ist die Gewinn erhöhende Auflösung der Rücklage bei Fristablauf vorzunehmen.

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug setzt eindeutige und leicht nachprüfbare Identifizierung der abgerechneten Leistung voraus

Der Bundesfinanzhof hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach eine Rechnung bzw. Gutschrift nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie eine eindeutige und leicht nachprüfbare Identifizierung der abgerechneten Leistung enthält. Diese Anforderung erfüllt die Angabe „zur Deckung Ihrer erhaltenen Vorauszahlungen“ in einer Gutschrift jedenfalls dann nicht, wenn nicht erkennbar ist, auf welchen Zeitraum und welche konkreten Leistungen sich die Vorauszahlungen beziehen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schenkung an den Ehegatten durch Zahlungen auf ein Oder-Konto

Zahlungen eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftskonto (sog. Oder-Konto) können zu einer der Schenkungsteuer unterliegenden Zuwendung an den anderen Ehegatten führen. Maßgebend ist, ob der nicht einzahlende Ehepartner nach den Vereinbarungen der Eheleute und der Verwendung des Guthabens zur Hälfte am Kontoguthaben beteiligt ist. Je häufiger der nicht einzahlende Ehegatte auf das Guthaben des Gemeinschaftskontos zugreift, um eigenes Vermögen zu schaffen, umso stärker spricht dieses Verhalten für eine Schenkung. Das Finanzamt muss

anhand objektiver Tatsachen nachweisen, dass der nicht einzahlende Ehegatte im Verhältnis zu seinem Ehepartner tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das eingezahlte Guthaben verfügen kann.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Arbeitsrecht

Anpassung der Betriebsrente

Bei Gewährung einer betrieblichen Altersrente sind Arbeitgeber verpflichtet, alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass dem betreffenden Arbeitnehmer der reale Wert der Betriebsrente erhalten bleibt. Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass der Arbeitgeber als Versorgungsschuldner dafür zu sorgen habe, dass ein seit Rentenbeginn sich ergebender Kaufkraftverlust ausgeglichen, also das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder hergestellt werde. Dies gelte auch dann, wenn der zu betrachtende Prüfungszeitraum sowohl Zeiträume vor dem 1.1.2003 als auch Zeiträume nach dem 31.12.2002 erfasse. In diesem Falle könne der zutreffende Betrag ggf. im Wege der sog. Rückrechnungsmethode aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland und dem zuvor maßgeblichen Preisindex für die Lebenshaltung von Vierpersonenhaushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen ermittelt werden.

Freistellung zur Pflege eines Angehörigen kann nur ein Mal verlangt werden

In Betrieben mit mehr als 15 Arbeitnehmern können die Beschäftigten eine Freistellung von der Arbeit verlangen, wenn sie einen nahen Angehörigen pflegen müssen. Sie können diese Freistellung allerdings nur ein Mal verlangen, und zwar für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten. Eine „Aufteilung“ auf mehrere Pflegezeiträume ist grundsätzlich nicht möglich. Dies musste ein Betriebsmittelkonstrukteur erfahren, der bei seinem Arbeitgeber im Jahre 2009 zunächst eine Arbeitsfreistellung für fünf Tage beantragt und gewährt bekommen hatte, danach aber weitere Freistellungen verlangte. Der Arbeitgeber stellte sich auf den Standpunkt, durch die einmalige Beantragung und Gewährung der Freistellung sei der gesetzliche Anspruch des Arbeitnehmers erloschen, auch wenn jener die sechs Monate nicht ausgeschöpft habe. Der betreffende Arbeitnehmer klagte, verlor aber in allen Instanzen, zuletzt vor dem Bundesarbeitsgericht. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei dem betreffenden Antrag des Arbeitnehmers um ein einmaliges Gestaltungsrecht, welches auch dann erlischt, wenn der Arbeitnehmer nur wenige Freistellungstage in Anspruch nimmt. Offen gelassen hat das Bundesarbeitsgericht dabei, ob der Arbeitnehmer seine vollen Freistellungsansprüche hätte sichern können, wenn er die Pflegezeit durch einmalige Erklärung auf mehrere getrennte Zeitabschnitte verteilt hätte.

Mieter, Vermieter

Farbvorgaben für Schönheitsreparaturen des Mieters sind unzulässig

Eine Farbvorgabe für Schönheitsreparaturen, die der Mieter während des laufenden Mietverhältnisses auszuführen hat, benachteiligt diesen auch dann unangemessen, wenn er bei Mietbeginn eine frisch in weiß gestrichene Wohnung übernommen hat.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall stritten Mieter und Vermieter darüber, ob dem Mieter bei Schönheitsreparaturen eine bestimmte Farbe vorgeschrieben werden darf. Im Mietvertrag waren die Schönheitsreparaturen formularmäßig auf den Mieter übertragen worden. Ferner wurde ihm vorgegeben, in welcher Farbe die Wände, Decken und Heizkörper zu streichen sind.

Nach Ansicht des Gerichts sind die Schönheitsreparaturen nicht wirksam auf den Mieter übertragen worden, da der Vertrag eine unwirksame Farbwahlklausel enthält. Eine Farbwahlklausel benachteilige einen Mieter nur dann nicht, wenn sie ausdrücklich für den Zeitpunkt der Wohnungsrückgabe gilt und diesem noch einen gewissen Spielraum lässt. Die vereinbarte Klausel werde diesen Anforderungen jedoch nicht gerecht, da sie dem Mieter während der Mietzeit einen weißen Anstrich vorgebe. Dadurch schränke die Klausel die Gestaltungsfreiheit des Mieters in einer Weise ein, die nicht durch berechnete Interessen des Vermieters gerechtfertigt seien und den Mieter unangemessen benachteilige. Für die Beurteilung der Farbwahlklausel spiele es ferner keine Rolle, dass der Mieter die Wohnung mit einem neuen weißen Anstrich übernommen habe, denn der Vermieter habe grundsätzlich kein berechtigtes Interesse daran, dem Mieter während der Mietzeit eine bestimmte Dekorationsweise vorzuschreiben oder den Gestaltungsspielraum einzuengen. Es bleibt festzuhalten: Dekorationsklauseln, die den Mieter in seiner Wohnungsgestaltung einschränken, sind unwirksam. Einzig für das Mietende sind abweichende Abreden zulässig. Die entsprechende Klausel muss aber eindeutig formuliert sein.

Zivilrecht

Fitness-Studio darf Kunden grundsätzlich zwei Jahre binden

Eine vorformulierte Vertragsbestimmung in einem Fitness-Studiovertrag, die eine Erstlaufzeit des Vertrags von 24 Monaten vorsieht, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings darf eine Kündigungsklausel in einem solchen Vertrag das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung nicht unangemessen einschränken. Eine Kündigungsklausel ist unwirksam, wenn sie das außerordentliche Kündigungsrecht auf eine Erkrankung des Kunden beschränkt und die Wirksamkeit der Kündigungserklärung an zusätzliche Voraussetzungen knüpft.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Schadensersatz bei Vorverlegung eines Rückflugs um zehn Stunden

Bei einer einwöchigen Pauschalreise in die Türkei wurde der Rückflug am Vortag von 16:40 Uhr auf 05:15 Uhr vorverlegt. Die beiden hiervon betroffenen Reisenden bemühten sich deshalb um einen anderen Rückflug, den sie an dem vorgesehenen Rückflugtag um 14:00 Uhr antraten und selbst bezahlten. Auf Grund der Vorverlegung nahmen die Reisenden den Reiseveranstalter anschließend auf Rückzahlung des Reisepreises, Erstattung der Rücktransportkosten und Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit in Anspruch. Der Reiseveranstalter berief sich auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen er sich die kurzfristige Änderung der Flugzeiten und Streckenführung vorbehalten hatte.

Der Bundesgerichtshof sah in der Vorverlegung des Flugs einen Reisemangel, der die Reisenden grundsätzlich zur Selbsthilfe berechtigte und den Reiseveranstalter zur Erstattung der mit dem selbst organisierten Rückflug entstandenen Kosten verpflichtete. Die darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche lehnte das Gericht ab, weil die Reisenden dem Reisemangel im Wesentlichen selbst abgeholfen hatten.

Verfahrensrecht

Ablauf der Verjährungsfristen bei Antrag auf Verschiebung einer Außenprüfung

Steuerbescheide können nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen nicht mehr geändert werden. Wird vor Ablauf der Frist mit einer Außenprüfung begonnen, verlängert sich die Möglichkeit zur Änderung von Steuerbescheiden bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Abschluss der Außenprüfung. Gleiches gilt, wenn der Beginn einer Außenprüfung auf Antrag des Betroffenen hinausgeschoben wird. Liegen andererseits die Gründe für den verzögerten Beginn der Außenprüfung in der Sphäre des Finanzamts, laufen die Verjährungsfristen ab. Haben die Ursachen für den hinausgeschobenen Prüfungsbeginn sowohl der Betroffene als auch die Finanzverwaltung zu vertreten, kommt es ausschließlich darauf an, welche Gründe für das Hinausschieben zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich waren.

Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen ist im anschließend geschilderten Fall der Antrag des Betroffenen auf ein Auswertungsverbot von Ergebnissen einer Betriebsprüfung vom Bundesfinanzhof abgelehnt worden.

Auf eine im November 1996 angeordnete Betriebsprüfung für die Jahre 1991 bis 1993 beantragte das Unternehmen ohne Nennung von Gründen ein Hinausschieben des für Dezember 1996 vorgesehenen Prüfungsbeginns. Der Antrag war zeitlich nicht befristet. Das Finanzamt gab dem Antrag statt. Die Prüfung begann im Februar 2000 und endete ein Jahr später. Die geänderten Steuerbescheide folgten erst im Mai 2004.

Da vor Ablauf der Fristen zur Festsetzung der jeweiligen Steuern einem Antrag auf Hinausschieben der Prüfung stattgegeben wurde, liefen die Fristen zur Auswertung der Prüfungsergebnisse und zur Festsetzung der daraufhin festzusetzenden Steuern erst vier Jahre nach Abschluss der Prüfung (2001), also am 31.12.2005 ab.

Bankenhaftung bei Verstoß gegen eine Kontensperre

Frau A eröffnete als alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin einer GmbH für diese Gesellschaft ein Bankkonto. Auch ihr Ehemann B war über das Konto verfügungsberechtigt.

Nach Löschung der GmbH im Handelsregister führte B ein formal auf den Namen seiner Tochter lautendes Einzelunternehmen. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs dieses Unternehmens bediente er sich des bankseitig weitergeführten Kontos der seit Jahren gelöschten GmbH. Das Finanzamt rechnete das Konto dem B zu und pfändete wegen seiner erheblichen Steuerrückstände alle Ansprüche, Forderungen und Rechte. Die Bank bezeichnete die Pfändung in der Drittschuldnererklärung als unbeachtlich, da das Konto nicht für B geführt werde.

Nachdem das Finanzamt der Bank den Handelsregisterauszug über die Jahre zurückliegende Löschung der GmbH zur Einsicht zur Verfügung gestellt hatte, kündigte die Bank das Konto.

Für von ihr zugelassene Bankabhebungen in der Zeit zwischen der Zustellung der Pfändungsverfügung und der Kontenkündigung wurde die Bank vom Finanzamt im Wege der Haftung in Anspruch genommen. Die Vorgehensweise ist durch den Bundesfinanzhof als richtig bestätigt worden. Durch ihr Verhalten hat die Bank grob fahrlässig gegen das Herausgabeverbot verstoßen und damit die Sicherung von Ansprüchen aus dem Steuer-

schuldverhältnis gegen B verhindert. Sie hat bei der Kontenführung gegen das Gebot der formalen Kontenwahrheit verstoßen.

Zwar ist das Konto nicht auf einen falschen Namen errichtet, aber nach Löschung der GmbH für dem B zuzurechnende Geschäftsbeziehungen genutzt worden. Danach sind Buchungen Dritter auf einen falschen Namen vorgenommen worden, die bereits eine Kontensperre ausgelöst hätten. Spätestens seit Zugang der Pfändungsverfügung durch das Finanzamt musste der Bank bekannt sein, dass die ursprüngliche GmbH nicht mehr existierte. Da dies nicht der Fall war, liegt darin die zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Wirtschaftsrecht

Prüfungsumfang des Registergerichts bei Anmeldung der Eintragung einer Firma

Nach der Liberalisierung des Firmenrechts kann von einer wesentlichen Irreführung bei einer Sachfirma nicht allein deshalb ausgegangen werden, weil sie den Unternehmensgegenstand für Dritte nicht erkennen lässt. Selbst das Abstellen auf den Tätigkeitsbereich bedarf einer großzügigen Beurteilung. Die Grenzen zur Fantasiefirma sind fließend, nachdem eine Firma nicht nur als Sach- und Personenfirma gebildet werden kann, sondern auch als Fantasiefirma sowie als Kombination aus diesen Möglichkeiten.

Der Prüfungsaufwand des Registergerichts im Eintragungsverfahren hat sich deutlich vermindert. Zu berücksichtigen ist nur eine „ersichtliche“ Irreführung, womit sich die Prüfungsintensität auf ein „Grobraster“ reduziert.

(Quelle: Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart)

Kapitalgesellschaften

Haftung eines GmbH-Geschäftsführers wegen Insolvenzverschleppung

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall nahm ein Gläubiger den Geschäftsführer einer insolventen GmbH wegen verspäteter Insolvenzantragsstellung und Eingehungsbetrugs auf Schadensersatz in Anspruch. Dem Gläubiger stand gegen die GmbH aus einem Frachtvertrag ein Vergütungsanspruch in Höhe von 36.500 € zu. Bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hatte die GmbH ihre Zahlungen im Wesentlichen eingestellt. Zu den offenen Verbindlichkeiten konnte der Gläubiger zwar keine näheren Angaben machen, weil der Geschäftsführer der GmbH der ihm obliegenden Pflicht zur Führung und Aufbewahrung von Büchern und Belegen nicht nachgekommen war. Nach Auffassung des Gerichts galten die Voraussetzungen der Zahlungseinstellung nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung aber als bewiesen, sodass der Geschäftsführer grundsätzlich den Schaden zu ersetzen hatte.

Personengesellschaften

Buchwerteinbringung eines Einzelunternehmens in Personengesellschaft auch bei vorheriger Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen zulässig

Wird ein Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft eingebracht, kann die Einbringung zum Teilwert, Buchwert oder einem Wert dazwischen erfolgen. Voraussetzung für eine unter dem Teilwert liegende Einbringung ist allerdings, dass sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen auf die Personengesellschaft übertragen werden.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war das Betriebsgrundstück eines Einzelunternehmers, das eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellte, kurz vor der Einbringung an seine Ehefrau zum Verkehrswert veräußert worden. Der dabei erzielte Gewinn löste beim Einzelunternehmer wegen vorhandener Verlustvorträge keine Steuern aus. Das Finanzamt ließ die beantragte Buchwerteinbringung nicht zu, weil es in der Grundstücksveräußerung an die Ehefrau einen Gestaltungsmissbrauch sah.

Das Gericht gab dem Unternehmer Recht, weil nur die zum Zeitpunkt der Einbringung vorhandenen wesentlichen Betriebsgrundlagen in die Personengesellschaft eingebracht werden müssen. Das Grundstück war aber zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Eigentum des Unternehmers, sondern seiner Frau.

Personalwirtschaft

Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei möglicherweise illegalem Beschäftigungsverhältnis

Bei Verletzung objektiver zentraler arbeitgeberbezogener Pflichten des Sozialversicherungsrechts, wie Zahlungs-, Melde-, Aufzeichnungs- und Nachweispflichten, ist für die Annahme der Illegalität des Beschäftigungsverhältnisses ein zumindest bedingter Vorsatz des Arbeitgebers erforderlich. So entschied das Bundessozialgericht im

Falle eines Baggerbetriebs, der einen nicht bei der Sozialversicherung gemeldeten Polen auf der Grundlage eines Subunternehmervertrags beschäftigt hatte.

Bei einer Betriebsprüfung wurde ein illegales Beschäftigungsverhältnis angenommen und zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage das dem Polen zugewandte Nettoentgelt auf ein Bruttoarbeitsentgelt hochgerechnet. Möglicherweise zu Unrecht, wie das Gericht nun entschied. Zwar lag ein Verstoß gegen zentrale arbeitgeberbezogene Pflichten des Sozialversicherungsrechts vor, es habe jedoch keine Überzeugungsbildung zu der Frage stattgefunden, ob bei dem Arbeitgeber ein auf diese Pflichten und die Nichtabführung von Beiträgen gerichteter Vorsatz bestand. Diese Feststellung muss das Landessozialgericht nun nachholen und die Hochrechnung anschließend überprüfen.